

**Satzung****für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 09.12.2003<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 08. Dezember 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. Seite 254).

**§ 1****Name und Aufgabe**

Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Duisburg. Sie trägt den Namen „Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg“. Die Stadt Duisburg verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule. Sie erschließt und fördert die musischen und künstlerischen Fähigkeiten ihrer Interessenten. Die möglichst früh einsetzende, umfassende Ausbildung dient der Entwicklung und Befähigung zu aktiver musischer Freizeitgestaltung, der Begabtenfindung und deren individuellen Förderung sowie der Vorbereitung auf ein Studium.

**§ 2****Zweck**

Die Stadt Duisburg ist mit der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Duisburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 3****Gliederung**

Die Ausbildung an der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule geschieht in 4 Bereichen

1. Grundstufe  
Elementare Musik- und Kunsterziehung im Klassenunterricht.
2. Orientierungsstufe  
Erste vokale/instrumentale und musiktheoretische Unterweisung im Gruppenunterricht.

3. Aufbaustufe  
Systematische Musik- und Kunsterziehung im Kleingruppen- und Einzelunterricht sowie im Ensemble.
4. Leistungsstufe  
Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung.

**§ 4****Aufnahme und Unterrichtsbeginn**

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich zum 1. Januar und 1. Juli möglich. Bei Minderjährigen wird eine Aufnahme von dem gesetzlichen Vertreter beantragt. Grundsätzlich werden Interessenten aller Altersgruppen aufgenommen. Für die Leistungsstufe ist ein fortgeschrittener Ausbildungsstand durch Vorspiel nachzuweisen.
2. Nach erfolgter Aufnahme kann in der Regel mit dem Unterricht begonnen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte und Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

**§ 5****Unterrichtsbedingungen**

1. Der Teilnehmer ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes, von Proben und Veranstaltungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch für das Ensemblespiel.
2. Fällt Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können alternative Unterrichtszeiten und -formen festgesetzt werden.
3. Der Teilnehmer hat jährlich seinen Leistungsstand nachzuweisen.
4. Für die Ferien an der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage.

**§ 6****Ausscheiden und Ausschluss**

Ein Ausscheiden ist grundsätzlich nur zum 30. Juni und 31. Dezember möglich. Das Ausscheiden muss der Schulleitung schriftlich zum 30. April bzw. 31. Oktober angezeigt werden. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden.

Die Schulleitung kann den Teilnehmer bei ausbleibenden Entgeltzahlungen, unentschuldigtem Versäumen, ungenügenden Leistungen, Störungen des Unterrichts oder bei sonstigen schwerwiegenden Verfehlungen ausschließen.

Vor dem Ausschluss soll eine schriftliche Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung erfolgen.

**§ 7  
Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten betragen pro Schulwoche:

Klassenunterricht:	je nach Fach und Teilnehmerzahl zwischen 30 und 120 Minuten
Gruppenunterricht:	45 Minuten
Einzelunterricht:	30/45/60 Minuten

Die Einteilung bzw. Zuteilung zur Unterrichtsart und -dauer erfolgt durch die Schulleitung. Sie kann ggf. zu Beginn eines Schulhalbjahres neu festgesetzt werden.

**§ 8  
Entgelt**

Für die Leistungen der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Dieses bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule in der jeweiligen Fassung.

**§ 9  
Haftung**

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art haftet die Stadt Duisburg nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10  
Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

**§ 11  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 4. Oktober 2001 außer Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 44/2003, S. 413 - 414